

Anordnung Nr. Pr. 60**— Erzeuger- und Abgabepreise für Schlachtvieh —****vom 17. Dezember 1970**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1**Allgemeine Bestimmungen**

Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für Lieferungen von Schweinen, Rindern, Schafen und Ziegen — entsprechend den Standards (TGL) — der LPG, GPG, VEG, volkseigenen und ihnen gleichgestellten Landwirtschaftsbetriebe, kooperativen Einrichtungen (ZGE/ZBE), kircheneigen bewirtschafteten Landwirtschaftsbetriebe sowie anderen Tierhalter (nachstehend LPG, VEG und andere Betriebe genannt) zum Zwecke der Schlachtung an die Betriebe der VEB Kombinat Fleischwirtschaft (nachstehend Schlachtbetriebe genannt) und für Lieferungen der Schlachtbetriebe untereinander.

§ 2**Erzeugerpreise für Schlachtschweine**

(1) Für Schlachtschweine — Lebendmasse/Abrechnungsmasse — gelten nachstehende Erzeugerpreise:

Lebendmasse/ Abrechnungsmasse	Erzeugerpreis M/dt
Fleischschweine ab 105 kg	540,—
Schweine ab 105 bis unter 125 kg	520,—
Schweine ab 125 kg	490,—
Schweine ab 80 kg bis unter 105 kg	480,—
Schweine unter 80 kg	320,—
Sauen	480,—
Altschneider	480,—

(2) Die Bedingungen für die Anwendung des Erzeugerpreises für Fleischschweine werden gesondert geregelt.

(3) Für Schlachtschweine, die in Erfüllung abgeschlossener Verträge über die Mast von Schweinen von nichtlandwirtschaftlichen Tierhaltern geliefert werden, sind folgende Preise zu zahlen:

- an Industriebetriebe, Handelsbetriebe und gewerbliche Mästereien die im Abs. 1 genannten Erzeugerpreise,
- an übrige Tierhalter bei einer Lebendmasse/Abrechnungsmasse ab 125 kg (außer Sauen und Altschneider) 520,—M/dt. Bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Lebendmasse/Abrechnungsmasse gelten die im Abs. 1 genannten Erzeugerpreise.

§ 3**Erzeugerpreise für Schlachtrinder und sonstiges Schlachtvieh**

Für Schlachtrinder und sonstiges Schlachtvieh — Lebendmasse/Abrechnungsmasse — gelten nachstehende Erzeugerpreise:

	Schlachtwert- klasse	Erzeugerpreis M/dt
Bullen/Ochsen	A	510,-
	B	460,-
	C	400,-
	D	370,-
Färsen	A	490,-
	B	440,-
	C	390,-
	D	360,-
Kühe	A	470,-
	B	420,-
	C	380,-
	D	340,-
Kälber aus Mastverträgen	A	600,—
	B	560,-
	C	420,-
	D	380,-
sonstige Kälber	A	480,-
	B	400,-
	C	370,-
	D	320,-
Mastlämmer	A	570,-
	B	540,-
	C	480,-
Jungschafe bis 2 Jahre	A	500,-
	B	470,-
	C	450,-
	D	390,-
Altschafe (Hammel, Böcke, Mutterschafe)	A	460,-
	B	410,-
	C	370,-
	D	330,-
Ziegen	A	290,-
	B	270,-
	C	170,-
Ziegenlämmer		
Mindestmasse 10 kg	A	390,-
Mindestmasse 7 kg	B	370,-

§ 4**Differenzierung der Erzeugerpreise**

(1) Zur Sicherung einer kontinuierlichen Vertragsproduktion können die Schlachtbetriebe nach Beratung mit den Erzeugerbeiräten und Kooperationsverbandsräten die Erzeugerpreise gemäß §§ 2 und 3 bis zur Höhe von plus/minus 5 % differenzieren. Die Erzeugerpreise können — sofern mehrere Kreise zum Einzugsgebiet gehören — unterschiedlich für die Kreise differenziert werden. Diese Preisdifferenzierung ist von den Räten für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Kreise für das Planjahr zu bestätigen. Mit der dafür vorzulegenden Bilanz ist der Nachweis zu führen, daß die in den §§ 2 und 3 festgelegten Erzeugerpreise im Einzugsgebiet des Schlachtbetriebes nicht unterschritten werden.

(2) Für die LPG, VEG und anderen Betriebe, die über die Lieferung von Schlachtvieh keine Verträge